

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 21. März 1995

13. Stück

20. Verordnung: Energiesparender Wärmeschutz bei Gebäuden (Wärmeschutzverordnung)

20.

Verordnung der Wiener Landesregierung über energiesparenden Wärmeschutz bei Gebäuden (Wärmeschutzverordnung)

Auf Grund des § 97 Abs. 7 der Bauordnung für Wien, LGBL. für Wien Nr. 11/1930, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 11/1994, wird verordnet:

§ 1. Bei Errichtung von Wohnungen und Aufenthaltsräumen ist ein Abweichen von den Bestimmungen der Bauordnung für Wien über den Wärmeschutz von Bauteilen zulässig, wenn die folgenden Bestimmungen eingehalten werden.

§ 2. (1) Der spezifische Transmissionswärmeverlust eines Gebäudes ist der erforderliche spezifische rechnerische Wärmeleistungsbedarf in Watt je Kubikmeter des beheizten Volumens und je Kelvin Temperaturdifferenz zwischen der Außenlufttemperatur und der Rauminnentemperatur (W/m^3K).

(2) Beheizte Räume sind Räume, die auf Grund bestimmungsgemäßer Nutzung unmittelbar oder über einen Raumverbund mittelbar beheizt werden.

(3) Glasvorbauten zur intensiven Nutzung der Sonnenstrahlung (wie Wintergärten und Innenhöfe mit Glasüberdachung) sind geschlossene, nicht unmittelbar beheizte Räume unter konstruktiver Durchbildung nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften.

(4) Das beheizte Volumen V_B in m^3 ist die Summe der Brutto-Rauminhalte aller beheizten Räume des Gebäudes.

(5) Mit den Anforderungsklassen A, B, C, D, E, F und G wird der unterschiedlichen Begrenzung der an ein Gebäude zu stellenden Anforderungen nach dem beheizten Volumen Rechnung getragen.

Es gibt folgende Anforderungsklassen:

- A: beheiztes Volumen $\leq 500 m^3$;
- B: beheiztes Volumen $\leq 1000 m^3$;
- C: beheiztes Volumen $\leq 1500 m^3$;
- D: beheiztes Volumen $\leq 3000 m^3$;
- E: beheiztes Volumen $\leq 6000 m^3$;
- F: beheiztes Volumen $\leq 8000 m^3$;
- G: beheiztes Volumen $> 8000 m^3$.

§ 3. Der spezifische Transmissionswärmeverlust darf bei Gebäuden der Anforderungsklasse

- A den Wert von $0,41 W/m^3K$,
- B den Wert von $0,38 W/m^3K$,
- C den Wert von $0,36 W/m^3K$,
- D den Wert von $0,32 W/m^3K$,
- E den Wert von $0,27 W/m^3K$,
- F den Wert von $0,25 W/m^3K$ und
- G den Wert von $0,23 W/m^3K$

nicht überschreiten. Zwischenwerte sind durch lineare Interpolation einzuschalten.

§ 4. (1) Bei Einhaltung der Werte nach § 3 dürfen folgende Wärmedurchgangskoeffizienten (k -Werte) nicht überschritten werden:

1. Außenwände, Feuermauern und erdberührte Wände:
 $k = 0,6 W/m^2K$;
2. Fenster und Außentüren:
 $k = 2,0 W/m^2K$;
3. Trennwände zwischen Wohnungen und sonstige Trennwände:
 $k = 0,9 W/m^2K$;
4. Decken gegen Kellerräume, Geschäftsräume, Lagerräume, Garagen u. dgl.:
 $k = 0,6 W/m^2K$;
5. Decken gegen Außenluft, Ein- und Ausfahrten bzw. Durchfahrten sowie Decken des obersten Geschosses:
 $k = 0,3 W/m^2K$;
6. Geschloßdecken:
 $k = 1,3 W/m^2K$;

7. Abschlüsse von Deckenöffnungen in der obersten Decke:
 $k = 3,0 \text{ W/m}^2\text{K}$.

(2) Bei Glasvorbauten kann im Hinblick auf deren energiesparende Wirkung bei der Ermittlung des spezifischen Transmissionswärmeverlustes der Wärmedurchgangskoeffizient der angrenzenden Bauteile des Gebäudes mit dem Faktor 0,5 multipliziert werden.

§ 5. Die Berechnung des spezifischen Transmissionswärmeverlustes hat nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften zu erfolgen.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl